



Hygienekonzept Fahrschul Ausbildung (Rahmenkonzept)
auf Grund der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19
(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)
Vom 5. März 2021

Die Verantwortung für die Fahrschultätigkeit liegt in jedem Fall beim Fahrschulinhaber bzw. verantwortlichen Leiter der Fahrschule. In diesem Zusammenhang sollte auch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit des jeweiligen betreuenden arbeitsmedizinischen Dienstes zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung bzw. davon ableitender Betriebsanweisung eingebunden werden. Bußgeldbewehrt wäre es, wenn ein Unternehmen ohne ein eigenes Hygienekonzept tätig wird. Im Hygienekonzept muss eine verantwortliche Person incl. Kontaktdaten benannt werden (siehe unten).

Es ist wichtig, dass die Fahrschüler und auch die Fahrlehrer in den vergangenen 14 Tagen keinen engen, persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Coronavirus nachgewiesen wurde bzw. die unter Quarantäne gestellt wurde.

Des Weiteren sollte die Gewissheit bestehen, dass die Fahrschüler, Fahrlehrer, Seminarleiter, Prüfer oder andere Sachverständige derzeit keine grippeähnlichen Symptome, Fieber, anhaltenden trockenen Husten, plötzliche Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit aufweisen. Es gelten hier die einschlägigen Empfehlungen des RKI oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.

Der theoretische Unterricht muss unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes stattfinden. Die Fahrschüler müssen sich in jedem Falle vorher zum Theorieunterricht anmelden.

Bei der Durchführung von theoretischem Unterricht in der Fahrschule sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Fahrschülern/ innen untereinander, sowie zum/ zur Fahrlehrer/

in zu treffen. Des Weiteren ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, um eine Überbelegung im Unterrichtsraum zu vermeiden.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske wird für jeden Fahrschüler bzw. Teilnehmenden oder Unterrichtenden an einem/ einer Seminar/ Weiterbildungsveranstaltung im Unterrichtsraum vorgeschrieben mit der Maßgabe, dass die Masken durch das Lehrpersonal während Vorträgen abgelegt werden dürfen. Auf den sachgerechten Umgang mit der medizinischen Gesichtsmaske gemäß der Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des ad-Hoc Arbeitskreises „Covid-19“ des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) muss durch die Fahrschule hingewiesen werden.

Durch geeignete Maßnahmen soll vermieden werden, dass während des theoretischen Unterrichtes nichtzugehörige Personen (Interessenten an einer Fahrausbildung oder andere Anfragende) die Unterrichtsräume betreten.

Waschgelegenheiten für das Händewaschen sind vorzuhalten. In den Fahrschulunterrichtsräumen sind Oberflächen, wie zum Beispiel Tische, regelmäßig (nach dem Wirkungsgrad mindestens „*begrenzt viruzid*“ entsprechend den Vorgaben von VAH oder RKI) zu desinfizieren. Nach dem Betreten des Fahrschul/ Unterrichtsraumes muss gewährleistet werden, dass sich jede Person zuerst die Hände waschen kann, bevor weitere Beratungen oder die Teilnahme am Unterricht stattfindet (Vorgaben RKI).

Die Teilnahme der Schüler/ innen am Unterricht ist mit Datum, Uhrzeit, Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer oder E- Mail Adresse zu dokumentieren. Nach dieser Verfügung erhobene Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen. Soweit diese Daten nach Maßgabe anderer Regelungen bereits erhoben werden, können auch diese für Maßnahmen des Infektionsschutzes herangezogen werden. Auf die einschlägigen Datenschutzbestimmungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Während der praktischen Fahrprüfung darf sich zusätzlich die/ der amtlich anerkannte Sachverständige im Fahrzeug aufhalten. Weitere Ausnahmen von der Nichtmitnahme weiterer Personen im Fahrzeug bestehen bei der Beobachtungsfahrt im Rahmen des ASF Seminars, der Anwesenheit des Sachverständigen bei der Fahrschulüberwachung und zur praktischen Lehrprobe bei der Fahrlehrerprüfung. Auch in diesen Fällen des Aufenthaltes von mehreren Personen außer dem/ der mit der Fahrzeugführung beauftragten Fahrschüler/ in und dem/ der Fahrlehrer/ in ist das Tragen der medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gemäß der Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des ad-Hoc Arbeitskreises „Covid-19“ des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 zur praktischen Fahrausbildung von allen im Fahrzeug befindlichen Personen ist obligatorisch.

Bezüglich des Einhaltens der StVO gibt es eine Empfehlung vom BMVI: „*Nach § 23 Absatz 4 Straßenverkehrs-Ordnung darf ein Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Die Vorschrift soll die*

Erkennbarkeit des Kraftfahrzeugführers während der Verkehrsteilnahme insbesondere bei automatisierten Verkehrskontrollen ("Blitzerfoto") gewährleisten. Sie verbietet daher die Verhüllung und Verdeckung wesentlicher Gesichtsm Merkmale, welche die Feststellbarkeit der Identität gewährleisten.

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes kann, insbesondere in Kombination mit einer Sonnenbrille oder Kopfbedeckung, zwar wesentliche, zur Identitätsfeststellung erforderliche Gesichtsm Merkmale verdecken. In diesem Fall können aber die Kontrollbehörden der Länder die Möglichkeit der Anwendung des Opportunitätsprinzips in Betracht ziehen und von einer Verfolgung als Ordnungswidrigkeit absehen. Die Polizeien der Länder sind bereits entsprechend sensibilisiert, so zu verfahren, wenn der Mund- und Nasenschutz - wie derzeit - legitimen Zwecken von beträchtlichem Gewicht (Gesundheitsschutz, Sars-CoV-2-Virus) dient. Nur bei offensichtlicher Nutzung der Masken, um andere Ordnungswidrigkeiten zu begehen (z. B. Raser), werden weiterhin Bußgelder verhängt.“

Bei der Ausübung des praktischen Fahrunterrichts sind besondere Vorkehrungen zur Hygiene zu treffen. Insbesondere sind nach jeder Fahrinheit auf der Fahrerseite das Lenkrad und sonstige Oberflächen regelmäßig zu betätigender Griffe und Schalter (auch beim Zweirad) zu reinigen. Die Lehrperson hat nach jeder Fahrinheit eine Handreinigung vorzunehmen.

Alle Beschäftigten und Selbstständigen mit direktem Kundenkontakt sind ab dem 15. März 2021 verpflichtet, einmal wöchentlich eine Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Testung muss die jeweils geltende Mindestanforderung des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Der Nachweis über die Testung ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, welche von der Fahrschule angeboten werden, ist ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnell- oder Selbsttest der Bewerber, Probanden oder Teilnehmenden notwendig.

Verantwortliche Person in der Fahrschule/ Aus-, oder Bildungseinrichtung mit Kontaktdaten:

Spezifische Besonderheiten:

Landesverband Sächsischer Fahrlehrer e.V. Bernhardstr. 35 01187 Dresden Tel.: 0351 47 86 80

Fax: 0351 47 86 812 www.fahrlehrerverband-sachsen.de info@fahrlehrerverband-sachsen.de

Amtsgericht Dresden, VR 111 Vorsitzender: Andreas Grünewald

Dresden, den 07.03.2021